

# Grundsätze der Prävention



---

Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen  
Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2006


# Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Einleitung	4
3. Der Rote Faden	6
4. Gefährdungsbeurteilung	7
5. Organisation und Erste Hilfe	13
6. Persönliche Schutzausrüstungen	16
7. Körperliche Eignung und Fitness	23
8. Fachliche Eignung	26
9. Stressfaktoren	29
10. Zusammenfassung	33
11. Anhang	34

## **Herausgeber:**

Die Feuerwehr-Unfallkassen  
Anschriften siehe Umschlagrücken

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen  
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

# 1. Vorwort

Sie halten das Heft des 15. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen aus der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen, das Ihre Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Prävention unterstützen soll.

Zielgruppe sind Feuerwehranwärter und alle im aktiven Dienst stehenden Feuerwehrangehörigen. Sowohl der Film als auch der Inhalt dieses Heftes sind auf diesen Adressatenkreis ausgerichtet.

Wie Ihnen schon an der „Verpackung“ aufgefallen ist, unterscheidet sich dieses Medienpaket von den früheren Produkten. Der technischen Entwicklung und Ihren Wünschen folgend, haben wir die Produktion von Video auf DVD umgestellt. Mit dieser Umstellung entfällt der Video-Verleih. Dies ist für Sie als Anwender nicht von Nachteil, da jedes Medienpaket eine DVD mit dem Film, dem Inhalt dieses Heftes, weiteren Bildern und Texten (statt der Folien) sowie einzeln abrufbaren Filmsequenzen für die Unterrichtsgestaltung enthält.

## 2. Einleitung

Die zentrale Basisvorschrift für die Präventionsarbeit aller Unfallversicherungsträger ist die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1). Diese UVV bildet die Grundpflichten von Unternehmern (Trägern von Feuerwehren) und Versicherten (Feuerwehrangehörigen) für den Arbeitsschutz ab. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die zu treffenden Präventionsmaßnahmen. Eine Konkretisierung dieser Basisvorschrift erfolgt in weiteren Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere in der UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

In diesem Medienpaket werden die für Feuerwehren wesentlichen Bestimmungen der UVV „Grundsätze der Prävention“ unter Einbeziehung der UVV „Feuerwehren“ behandelt. Folglich löst dieses Medienpaket das aus dem Jahr 1991 stammende mit dem Titel „UVV Feuerwehren“ ab.

Für den Unterricht mit diesem Medienpaket benötigen Sie einen DVD-Player oder einen PC und ein Fernsehgerät oder einen Beamer.

Die beiliegende DVD hat eine Menüstruktur, d.h. eine Unterteilung in ein Haupt- und fünf Untermenüs, siehe Abschnitt „Anlage“. In den Untermenüs stehen zu einem spezifischen Thema Sequenzen des Films, Fotos oder zusätzliche Textinformation zur Verfügung, die abhängig vom Verlauf des Unterrichts eingesetzt werden können. Von jeder Menüebene besteht die Möglichkeit in das Hauptmenü zu wechseln. Von den Fotos und Textinformationen können Sie, sofern Bedarf besteht, zusätzlich Folien erstellen, um sie als weiteres Medium im Unterricht einzusetzen.

In dem Film wird die Funktion einer „Sicherheitsüberwachung“ angesprochen, die in einigen ausländischen Feuerwehren bereits eine feste Einrichtung ist. Diese, in Deutschland noch nicht

etablierte, aber grundsätzlich positiv zu bewertende Funktion, ist nur bei größeren Einsätzen sinnvoll. Auf diese „Sicherheitsüberwachung“ wird in diesem Heft nicht näher eingegangen.

Im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung ist es sinnvoll, sich eine Übersicht über das örtliche oder regionale Unfallgeschehen zu verschaffen. Insbesondere Unfälle, die im Zusammenhang mit persönlichen Schutzausrüstungen stehen oder die auf organisatorische Mängel zurückgeführt werden könnten, z.B. nicht durchgeführte Prüfungen von Ausrüstungen und Geräten, sind hier von Interesse.

Die in allen anderen bisherigen Begleitheften der Medienpakete vorangestellten Begriffsdefinitionen von Gefahr und Gefährdung werden in dem Abschnitt „Gefährdungsbeurteilung“ behandelt.

### 3. Der Rote Faden

Als Unterrichtsmethode sollte das Lehrgespräch gewählt werden. Sinn eines Lehrgesprächs ist, die Teilnehmer durch gezielte Fragen aktiv in die Unterrichtsgestaltung einzubinden. Bei dieser, im Vergleich zum Frontalunterricht freien Unterrichtsform muss der Ausbilder darauf achten, dass der Unterricht nicht in eine „freie“ Diskussion abgleitet.

Einleitend ist das Thema, siehe „Einleitung“, kurz anzusprechen und darauf hinzuweisen, dass im folgenden Film sehr unterschiedliche Themenfelder angesprochen werden, die Einfluss auf die Unfallverhütung und das Unfallgeschehen haben. Diese, nicht immer leicht erkennbaren Themen sind zu „entdecken“.

Nachdem der Film in voller Länge gezeigt wurde, sind die Teilnehmer zu fragen, welche Themen im Film angesprochen wurden, die Einfluss auf das Unfallgeschehen haben bzw. haben könnten. Um den Unterricht anschließend besser strukturieren zu können, ist es zweckmäßig, alle Nennungen zunächst auf einer Tafel, Flip-Chart oder Folie zu notieren und sie dann gemeinsam mit den Teilnehmern themenspezifisch zu ordnen.

Die Teilnehmernennungen sind, unterstützt durch die Menüpunkte auf der DVD und die zusätzlichen Informationen in diesem Heft, zu besprechen. Der weitere Ablauf des Unterrichts, d.h. die Reihenfolge der Themen, ist von den „Entdeckungen“ der Teilnehmer abhängig. Gegebenenfalls sind sie durch zusätzliche Fragen zu den noch ausstehenden Themenfeldern zu lenken.

Der Abschnitt „Gefährdungsbeurteilung“ ist an geeigneter Stelle zu besprechen.

## 4. Gefährdungsbeurteilung

Im Film wird die Gefährdungsbeurteilung nicht angesprochen. Dieses Thema ist in einem Lehrgespräch an geeigneter Stelle zu behandeln, z.B. wenn von den Teilnehmern sich hierzu Fragen ergeben.

„Sicherheit und Gesundheitsschutz“ nennt man heute das, was früher als „Unfallverhütung“ bezeichnet wurde. Mit dem Begriff hat sich auch der gedankliche Ansatz, der dahinter steht, verändert. Zu einer wirkungsvollen Prävention gehören heute die Ermittlung von Gefährdungen und die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen, um Gefahren zu erkennen. Nur wer die Gefahren kennt, kann zielgerichtet etwas dagegen unternehmen. Ein Blick in die UVV „Grundsätze der Prävention“ macht diese Veränderung deutlich. Es gibt kaum noch konkrete Vorgaben zu einzelnen Situationen. Allgemein gehaltene Schutzziele beschreiben die grundlegenden Forderungen des Arbeitsschutzes.

Bevor näher auf die Gefährdungsbeurteilung eingegangen wird, sind, wie in der Einleitung angekündigt, noch die Begriffe Gefahr und Gefährdung zu erklären. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen und das Erkennen von Gefahren sind für eine wirksame Prävention sehr wichtig.

### **Gefahr:**

Eine Gefahr liegt immer dann vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich jemand verletzen kann. Oder anders ausgedrückt: Es gibt einen Sicherheitsmangel, der zu einem Unfall führen kann. Solange keine Person in den Gefahrenbereich kommt, ist kein Unfall möglich. Dazu zwei Beispiele:

Eine kaputte Steckdosenabdeckung stellt zweifelsfrei eine Gefahr dar, weil spannungsführende Teile nicht mehr abgedeckt sind. Solange jedoch niemand an der Steckdose herumhandelt, kann nichts passieren.

Ein quer über einem Fußweg liegender Schlauch ist eine Gefahr, weil jemand darüber stolpern kann. Solange keine Person den Fußweg benutzt, kann auch niemand über den Schlauch stolpern.

## **Gefährdung:**

Eine Gefährdung liegt erst dann vor, wenn eine Person in den Bereich einer Gefahr kommt, unabhängig davon, ob ihr dort tatsächlich etwas zustößt oder nicht. Zurück zu den beiden Beispielen:

Jemand versucht einen Stecker in die kaputte Steckdose zu stecken. Für ihn besteht die konkrete Gefährdung, einen Stromschlag zu bekommen.

Jemand läuft den Fußweg entlang, über dem quer ein Schlauch liegt. Fraglos besteht für diese Person die Gefährdung, über den Schlauch zu stolpern. Vielleicht schaut sie gerade nicht auf den Boden, weil es viel interessanter ist, den Feuerwehreinsatz nebenan zu beobachten.

Zurück zur Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist keine neue Erfindung. Sie wurde bereits mit dem Arbeitsschutzgesetz im Jahre 1996 verbindlich eingeführt. In der UVV „Grundsätze der Prävention“ wird darauf Bezug genommen. Für Personen in Hilfeleistungsunternehmen, die unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen. Das heißt, auch bei Feuerwehren müssen Gefährdungen ermittelt und erforderliche Maßnahmen festgelegt werden. Dass dies sinnvoll und auch umsetzbar ist, zeigen die folgenden Erläuterungen.

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDVen) enthalten für typische feuerwehrspezifische Tätigkeiten, z.B. Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung, Informationen zum taktischen Ablauf. Genauer betrachtet, ist in diesen allgemeingültigen Vorgaben festgeschrieben, wie man richtig und sicher vorgeht. Wer nach diesen Vorgaben seine Übungen und Einsätze abwickelt, geht einsatztaktisch richtig und damit sicher vor. Die Begriffe „einsatz-

taktisch richtig“ und „sicher“ sind untrennbar miteinander verbunden, weil einsatztaktisch richtig nicht „unsicher“ bedeuten kann.

Bei Feuerwehreinsätzen können auch unvorhersehbare Situationen eintreten. Dies kann nicht per Vorschrift ausgeschlossen werden. Deshalb enthalten die FwDVen auch für diese Fälle bereits Regelungen. Die FwDV 7 „Atenschutz“ sieht z.B. eine Atemschutzüberwachung, eine Rückwegsicherung und, für den Extremfall, einen Sicherheitstrupp vor.

Neben den FwDVen enthält die UVV „Feuerwehren“ ebenfalls Hinweise für das sicherheitsgerechte Verhalten an Übungs- und Einsatzstellen, z.B. bei der Wasserförderung (§ 19), bei Abseilübungen (§ 22) oder bei Einsturz- und Absturzgefahren (§ 28).

Wenn eine Feuerwehr nach den FwDVen und der UVV „Feuerwehren“ arbeitet, ist für die von diesen Regelungen erfassten Tätigkeiten keine Gefährdungsbeurteilung mehr erforderlich. Diese Arbeit haben andere mit dem Erstellen der Vorschriften schon erledigt.

Es gibt auch Bereiche, die nicht durch FwDVen abgedeckt sind. Für diese müssen die Verantwortlichen der Feuerwehr sich Gedanken über mögliche Gefährdungen und deren Gegenmaßnahmen machen. Hierzu zählen insbesondere:

- **Abweichungen von den Vorschriften**
- **Besondere Übungs- oder Einsatzsituationen**
- **Auswahl besonderer Schutzausrüstungen**

Zu „Abweichungen von Vorschriften“ ein Beispiel: In der FwDV 7 „Atenschutz“ wird ein Sicherheitstrupp für die eingesetzten Atemschutztrupps gefordert. Auf diesen Sicherheitstrupp kann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der eingesetzten Atemschutztrupps auszuschließen ist. Die Formulierung in der FwDV 7 macht deutlich, dass der Einsatzleiter sich ein Bild von der konkreten Situation machen und beurteilen muss, ob er von dieser Forderung abweichen kann oder nicht.

Anhand einer besonderen Übungs- und Einsatzsituation soll vom Ansatz her eine Gefährdungsbeurteilung durchgespielt werden: Es ist eine Übung in einem Abbruchhaus unter realistischen Bedingungen (Rauch, Feuer) geplant. Im Vorfeld ist zu ermitteln, welche Risiken möglich sind, d.h. welche Unfallgefahren oder Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten können. Anschließend sind die ermittelten Gefährdungen zu bewerten. Als Konsequenz daraus müssen sicherheitstechnische Maßnahmen abgeleitet und festgelegt werden. Vorrang haben immer die Maßnahmen, die die Gefährdung beseitigen. Erst danach kommen technische Lösungen, besondere Schutzausrüstungen und zusätzliche Unterweisungen über die Gefahren.

## **Welche Gefahren sind in dem gewählten Beispiel möglich?**

- Gefahren, die vom Übungsobjekt selbst ausgehen können. (Ist es überhaupt für den Übungszweck geeignet?)
- Gefahren durch Brandrauch, Flammen, Hitze, auch für die Verletztendarsteller
- Ungeplante Brandausbreitung, auch durch den Einsatz gefährlicher Brandbeschleuniger
- Versperrte Rückzugswege, keine Fluchtmöglichkeiten
- Absturz durch Bodenöffnungen

## **Welche Maßnahmen können getroffen werden?**

- Klare, realitätsnahe Übungsziele festlegen
- Begrenzung, Kontrolle des Übungsfeuers
- Einsatz von Puppen als „Verletztendarsteller“
- Verzicht auf Brandbeschleuniger oder Verwendung risikoärmerer Brandpasten

- **Flucht- und Rettungswege einrichten, die nicht vom Übungsfeuer beeinträchtigt werden können**
- **Bodenöffnungen abdecken oder absperren.**
- **Verantwortliche mit Kontrollfunktion und Eingriffsrecht bestimmen**
- **Festlegen der Kommunikationswege**
- **Melde- und Informationspflicht regeln**

Bei realistischen Übungen gab es in der Vergangenheit schwere und auch tödliche Unfälle, deren Ursachen im Rahmen einer vorher durchgeführten Gefährdungsbeurteilung hätten erkannt und vermieden werden können. Hieraus wird deutlich, welchen Stellenwert eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsanalyse gerade in den Fällen hat, die vom „normalen“ Dienstbetrieb abweichen.

## **Organisation / Erste Hilfe**

- **Delegation /  
Verantwortung**

**Text**

- **Erste Hilfe**

**Foto**

**Text**

## 5. Organisation und Erste Hilfe

Die Landesfeuerwehr-Gesetze verpflichten die Gemeinden, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Geräte und Ausrüstungen zu sorgen. Damit ist die Gemeinde, z.B. vertreten durch den Bürgermeister, Unternehmer im Sinne der UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV- V A1).

In der Regel wird der Bürgermeister dem Leiter der Feuerwehr die Pflichten übertragen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Feuerwehr notwendig sind.

Im Rahmen seiner Hauptverantwortung kann der Bürgermeister entscheiden, welche Aufgaben er selbst übernimmt und welche er delegiert.

### **Zu den Aufgaben des Leiters einer Feuerwehr gehören:**

- Aufgaben festlegen (Sicherheitsbeauftragter, Gerätewart)
- Ausbildung, Unterweisung und Übungsdienste organisieren und regelmäßig durchführen
- Organisation der Ersten Hilfe
- Beschaffung von Ausrüstung und Geräten planen
- Geeignete Schutzausrüstung auswählen und beschaffen
- Geräteprüfung und Instandhaltung festlegen

Trotz der Aufgabendelegation, z.B. an den Gerätewart oder Atemschutzgerätewart, ist der Leiter der Feuerwehr letztlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten verantwortlich.

Eine Sonderstellung hat der Sicherheitsbeauftragte, der nach UVV „Grundsätze der Prävention“ (§ 20) zu bestellen ist. Er unterstützt den Leiter der Feuerwehr in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit seinem Fachwissen.

## Der Sicherheitsbeauftragte

- ist Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen
- achtet auf das Tragen der Schutzausrüstung
- auf die Einhaltung der Vorschriften
- macht auf Unfallgefahren aufmerksam
- hält zum unfallsicheren Verhalten an

Der Sicherheitsbeauftragte ist kein Vorgesetzter und deshalb rechtlich auch nicht verantwortlich. Er ist allen andern Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

Sinnvoll ist die Einrichtung eines Arbeitskreises aus dem Leiter der Feuerwehr, Führungskräften, Ausbildern und Sicherheitsbeauftragten, der Unfälle und Beinahe-Unfälle analysiert und daraus Präventionsmaßnahmen ableitet, z.B. bauliche Veränderungen, Beschaffungsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildungen.

Eine klare Aufgaben- und Verantwortungsstruktur erleichtert es allen, sich im System Feuerwehr zurechtzufinden. Eine gute Organisation dient auch der Prävention, weil jeder weiß was er zu machen hat und von andern erwarten kann.

Die Organisation der Ersten Hilfe stellt für die Feuerwehr kein Problem dar. Alle Feuerwehrangehörigen sind in der Ersten Hilfe ausgebildet. Dies ermöglicht jeder Zeit eine schnelle und qualifizierte Erste Hilfe. Es ist lediglich Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen und für eine regelmäßige Fortbildung zu sorgen. Eine praktizierte Selbstverständlichkeit ist die Bereitstellung von Rettungsmitteln an größeren Einsatzstellen.

## Persönliche Schutzausrüstung

- **Einkleidung**  **Film** **Text**
- **Feuerwehrschutzkleidung**
- **Einsatzüberhose**  **Film** **Foto**
- **Einsatzüberjacke**  **Film** **Foto**
- **Feuerwehrlhelm** **Foto** **Text**
- **Feuerwehrschutzhandschuhe** **Foto** **Text**
- **Feuerwehrsicherheitschuhe** **Foto** **Text**
- **Feuerschutzhaube**  **Film** **Text**

## 6. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Sowohl in der UvV „Grundsätze der Prävention“ als auch in der UvV „Feuerwehren“ finden sich klare Formulierungen zur PSA. Zum Einen gibt es die Forderung an den Träger der Feuerwehr geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Zum Anderen sind die Feuerwehrangehörigen verpflichtet, die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel den Führungskräften zu melden.

Schäden an der PSA, z.B. durch mechanische Einwirkungen oder Hitze, können die Reduzierung oder sogar den Verlust von Schutzfunktionen zur Folge haben. Ist bei erkannten Schäden nicht sicher, ob die Schutzwirkung erhalten geblieben ist, sind die entsprechenden Teile auszusondern.

In der UvV „Feuerwehren“ wird unterschieden zwischen der PSA, die jedem Feuerwehrangehörigen zu Verfügung stehen muss, und der PSA, die vor besonderen Gefahren schützt.

### **Mindestausrüstung, die jedem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen muss:**

- Feuerwehrschtutzkleidung
- Feuerwehrhelm
- Feuerwehrschtutzhandschuhe
- Feuerwehrsicherheitsschuhe

### **Spezielle Schutzausrüstungen zum Schutz vor besonderen Gefahren:**

- Feuerwehrschtutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen
- Feuerwehr-Haltegurt

- Feuerwehrleine
- Atemschutzgerät
- Tauchgerät
- Augen-, Gesichtsschutz
- Chemikalienschutzanzug
- Kontaminationsschutzkleidung
- Schnittschutzausrüstung
- Gehörschutz
- Feuerschutzhaube oder „Hollandtuch“
- Rettungskragen, Schwimmwesten
- Warnkleidung, sofern nicht von der Schutzkleidung erfüllt

Generell für alle Teile der PSA gilt: Sie muss passen und gegebenenfalls zusätzlich noch angepasst werden, wie z.B. der Feuerwehrhelm. Bei Feuerwehrschtzhandschuhen wird dies besonders deutlich. Zu große Schutzhandschuhe, die einem fast von den Fingern rutschen und mit denen man nicht greifen kann, sind ein Unfallrisiko. Nicht umsonst bietet deshalb die Industrie unterschiedliche Größen an.

## **Feuerwehrschtzkleidung**

Die Feuerwehrschtzkleidung bietet einen Grundschtz vor:

- mechanischen Einwirkungen (Stoß, Schlag, Stcht, Schnitt)
- thermischen Einwirkungen (Flammen, Hitze, heißer Wasserdampf, Glut, Funken)
- klimatischen Einwirkungen (Regen, Kälte, Wind)
- chemischen Einwirkungen (Spritzer, Tropfen gefährlicher, aggressiver Stoffe)
- nicht gesehen werden (Verkehrsraum, Einsatzstelle)

Die Anforderungen an Feuerwehrsutzhleidung für die Brandbekämpfung sind in DIN EN 469:2006 beschrieben. Insbesondere bezüglich des Schutzes vor thermischen Einwirkungen unterscheidet man zwei Leistungsstufen. Die Leistungsstufe 2 bietet Schutz gegen hohe thermische Einwirkungen. Diese Leistungsstufe 2 kann auch durch das Tragen mehrerer Kleidungsstücke übereinander erreicht werden. Üblicherweise werden dafür die Begriffe „Feuerwehr-Einsatzüberjacke“ bzw. „Feuerwehr-Einsatzüberhose“ verwendet.

Die im Film gezeigte Schutzkleidung entspricht der Leistungsstufe 2, wie sie auch für Atemschutzgeräteträger bei der Brandbekämpfung erforderlich ist.

Die nach der „alten“ DIN EN 469:1996, nach „HuPF“ oder anderen landesspezifischen Regelungen hergestellten Feuerwehrsutzhleidungen können, entsprechend ihrer Schutzstufen, weiterhin verwendet werden.

Die Warnwirkung ist ein weiteres Kriterium für die Schutzkleidung. Die Wahrnehmbarkeit ist gegeben, wenn die in DIN EN 469:2006 (Anhang B) beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Wahrnehmbarkeit bedeutet Auffälligkeit durch Hintergrundmaterial (fluoreszierend) und retroreflektierendes Material oder auch durch Streifen mit kombiniertem Material. Die Streifen sollen so angeordnet sein, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind. Das zusätzliche Tragen von Warnwesten im Verkehrsbereich kann dann entfallen.

## Feuerwehrhelm

Der Feuerwehrhelm bietet vorrangig Schutz vor:

- mechanischen Einwirkungen (Stoß, Schlag)
- thermischen Einwirkungen (Flammen, Hitze, Glut, Funken)

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Feuerwehrhelme sind in DIN EN 443 festgelegt. Zum Feuerwehrhelm gehört ein Nackenschutz oder ein Helmtuch und optional ein Gesichtsschutz.

Für die Schutzwirkung wichtig ist die Anpassung des Helms vor der ersten Benutzung. Die Innenschale des Helms muss der Kopfgröße angepasst und die Helmbebanderung in der Länge eingestellt werden.

In DIN EN 443 ist ein Ausmusterungszeitraum nicht ausdrücklich genannt. Für Feuerwehrhelme gelten deshalb, abhängig vom Helmschalenmaterial, unterschiedliche Ausmusterungsfristen. Die Angaben der Hersteller sind zu beachten.

## Feuerwehrschtzhandschuhe

Feuerwehrschtzhandschuhe schützen vor:

- mechanischen Einwirkungen (Stich, Schnitt)
- thermischen Einwirkungen (Flammen, Hitze, heiße Teile, Glut)
- begrenzt chemischen Einwirkungen (Spritzer, Tropfen gefährlicher, aggressiver Stoffe)

Feuerwehr-Schutzhandschuhe müssen den Anforderungen nach DIN EN 659:2003 entsprechen. Im Gegensatz zu einer älteren Ausgabe sind in dieser Norm Anforderungen an das Schrumpfungsverhalten beschrieben und verschiedene Leistungsstufen erhöht worden, so dass Schutzhandschuhe nach

der Ausgabe 2003 einen verbesserten Schutz bei der Brandbekämpfung bieten. Bei einigen Handschuhen aus Leder nach „alter“ Norm (Ausgabe 1996), sind Verletzungen der Finger aufgrund wärmebedingter Schrumpfung der Handschuhe nicht auszuschließen. In Zweifelsfällen sind Informationen von dem Hersteller oder Lieferanten einzuholen. Auch das Prüfzeugnis für den betreffenden Schutzhandschuh kann entsprechende Angaben enthalten.

## **Feuerwehrsicherheitsschuhe**

Feuerwehrsicherheitsschuhe bieten hauptsächlich Schutz vor:

- mechanischen Einwirkungen (Stoß, Schlag, Stich, Schnitt)
- thermischen Einwirkungen (Flammen, Hitze, Glut, Funken)
- klimatischen Einwirkungen (Regen, Nässe)
- elektrischen Einwirkungen (hoher Widerstand)
- begrenzt chemischen Einwirkungen (Spritzer, Tropfen gefährlicher, aggressiver Stoffe)

Feuerwehrsicherheitsschuhe müssen den Anforderungen nach DIN EN 345 Teil 2 entsprechen. Zulässig sind sowohl halbhohere Schnürstiefel als auch Schaftstiefel. Wesentliche Merkmale von Feuerwehrsicherheitsschuhen sind: Zehenschutzkappe, durchtrittssichere Einlage, antistatische und profilierte Sohle.

## **Feuerschutzhauben**

Feuerschutzhauben nach DIN EN 13911 oder ein gleichwertiger Schutz, z.B. das „Hollandtuch“, schützen vor:

- thermischen Einwirkungen (Flammen, Hitze, Glut, Funken)

Gerade bei dieser PSA ist es entscheidend, dass sie richtig angelegt wird und „dicht“ sitzt. Feuerschutzhauben sind nur wirk-

sam, wenn alle offenen Hautstellen an Kopf und Hals abgedeckt sind. Selbst kleinste „Leckagen“ können zu erheblichen Verbrennungen führen.

## **Einsatzgrenzen der PSA**

Die Schutzwirkung der PSA hat natürliche Grenzen. Dazu einige Beispiele:

- Ob der Feuerwehrhelm einen ausreichenden Schutz bietet, hängt z.B. von der Masse eines fallenden Gegenstandes und von der Fallhöhe ab.
- Der Schutz der Einsatzkleidung gegen Hitze ist zeitabhängig. Je höher die Umgebungstemperatur, desto schneller ist die „Kapazität“ gegen den Wärmedurchgang aufgebraucht, d.h. irgendwann schlägt die Hitze durch und führt zu Verletzungen. Die verbesserte Schutzwirkung der Einsatzkleidung gegen Hitze und Flammen bringt auch Nachteile mit sich. Alleine das Tragen der Kleidung ist eine Belastung (Gewicht, Abfuhr der Körperwärme, insbesondere bei schwerer körperlicher Belastung). Hinzu kommen die eingeschränkte Wahrnehmung der Umgebung, insbesondere das Temperaturempfinden, und auch die Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten. Damit verbunden ist oft eine Zunahme der Risiken, z.B. durch Hitze oder Durchzündungen.
- Ist mit Gefahren zu rechnen, die die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung übersteigen, müssen Gefahrenbereiche verlassen werden.

## Körperliche Eignung / Fitness

- **G 26 - Untersuchung**  
 **Film**
- **Fitness**  
 **Film**      **Text**
- **Aktueller Gesundheitszustand**  
 **Film**      **Text**
- **Alkohol, Drogen, Medikamente**  
 **Film**      **Text**

## 7. Körperliche Eignung und Fitness

Eine Voraussetzung, um im Feuerwehrdienst erfolgreich und sicher arbeiten zu können, ist die körperliche Eignung. Aus diesem Grund wird in der UVV „Feuerwehren“ (§ 14) gefordert, dass nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden dürfen.

Allen bekannt ist die körperliche Eignung für Atemschutzgeräteträger, die durch regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt werden muss. Atemschutzgeräteträger werden nicht nur durch das Atemschutzgerät zusätzlich belastet, sondern auch durch die verbesserte Schutzkleidung. Die Einsatzkleidung, die einen hohen Schutz vor Flammen und Hitze bietet, hat ein höheres Gewicht und reduziert aufgrund der isolierenden Eigenschaften die Abfuhr von Körperwärme nach außen, d.h. die Körpertemperatur steigt. Diesem, nicht zu beseitigenden negativen Effekt kann nur dadurch begegnet werden, dass sofort nach dem zeitlich zu begrenzenden Einsatz dem Körper Flüssigkeit zugeführt und durch Öffnen oder Ablegen der Jacke Kühlung ermöglicht wird.

In den letzten Jahren zeichnet sich eine Entwicklung ab, die zu Problemen bei der Einsatzbereitschaft führen kann. Immer häufiger stellt die Untersuchung nach G 26 eine nicht zu überwindende Hürde dar. Das Ergebnis der Erst- oder Nachuntersuchung lautet dann „nicht tauglich“. Diese Entwicklung ist nicht auf Nachuntersuchungen bei älteren Feuerwehrangehörige begrenzt. Viele 18-Jährige schaffen bei der Erstuntersuchung nicht die geforderten Leistungen. Dieser Entwicklung kann mit einfachen Mitteln begegnet werden: regelmäßiges Fitness-Training.

Bereits in den 90er Jahren haben die Feuerwehr-Unfallkassen zwei Medienpakete für die aktive Wehr („Fit for Fire“) und für die Jugendfeuerwehr („Fit for Fire in the Future“) herausgebracht. Viele Fitnessprogramme, auch kommerzieller Anbieter, folgten.

Medizinische Studien untermauern die Notwendigkeit der körperlichen Leistungsfähigkeit für den Feuerwehrdienst. Jedem müsste deshalb zwischenzeitlich bekannt sein, dass Fitness nicht nur für einen selbst gut ist, sondern auch in nicht zu unterschätzendem Maße zur eigenen Sicherheit bei Einsatz und Übung beiträgt.

Zur körperlichen Eignung gehört nicht nur die sportliche Fitness. Auch andere Faktoren können die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Eine schwere Erkrankung, wie im Film gezeigt, kann dazu führen, dass ein Trupp plötzlich Hilfe braucht. Auch durch eine vermeintlich „kleine Erkältung“ wird der Körper geschwächt und die Leistungsfähigkeit ist reduziert. Jeder einzelne Feuerwehrangehörige muss sich daher vor einem Einsatz ehrlich fragen, ob er den auf ihn zukommenden Anforderungen gerecht werden kann. So ist es vielen Feuerwehren üblich, dass der Gruppen- oder Staffelführer bereits auf der Anfahrt fragt, ob der Angriffstrupp sich gesund fühlt und für einen Einsatz unter Atemschutz bereit ist.

Wer Medikamente einnehmen muss, die negative Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit haben, darf dies nicht verschweigen und soll nicht an Einsätzen teilnehmen. Gleiches gilt auch bei Alkoholenuss. Nach der UVV „Grundsätze der Prävention“ (§ 15 Abs. 2) dürfen Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich und andere gefährden können.

Noch ein Hinweis zur Leistungsfähigkeit: Untersuchungen haben gezeigt, dass Personen, die an ihrer oberen körperlichen Leistungsgrenze arbeiten, erheblich mehr Fehler machen als gewöhnlich.

## **Fachliche Eignung**

- **Grundausbildung /  
Sonderlehrgänge** Foto Text
- **Fortbildung**  Film Text
- **Einsatznachbesprechung**  Film
- **Unfalluntersuchung**  Film

## 8. Fachliche Eignung

Neben der körperlichen Eignung ist die fachliche Qualifikation eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Feuerwehrdienst. Rechtliche Grundlage ist auch hier die UVV „Feuerwehren“ (§ 14): Es dürfen nur fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Was unter fachlicher Eignung zu verstehen ist, wird ebenfalls in der UVV „Feuerwehren“ beschrieben:

„Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Drehleitermaschinisten, Motorkettensägenführer. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes.“

Hieraus wird deutlich, dass Sonderfunktionen neben der Grundausbildung weitere Schulung erfordern. Die FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“ enthält Informationen über Inhalt und Umfang der Ausbildungen (Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Maschinist, Atemschutzgerätewart usw.) Mit dieser bundeseinheitlichen Vorschrift ist klar geregelt, welche Ausbildung notwendig ist, um in einer Sonderfunktion tätig werden zu können. Für den Atemschutzbereich und für das Tauchen gibt es mit der FwDV 7 „Atemschutz“ und der FwDV 8 „Tauchen“ Spezialvorschriften, in denen auch regelmäßig zu absolvierende Übungen gefordert werden.

„Regelmäßige Übungen“ ist das nächste Stichwort. Niemand wird behaupten, dass eine einmalige Qualifikation, die vielleicht schon viele Jahre zurück liegt, für das gesamte „Feuerwehrleben“ ausreicht. Es darf deshalb nicht vergessen werden, regelmäßig mit den vorhandenen Geräten zu üben. Sicherheit wird auch

dadurch erreicht, solange zu üben, bis jeder Handgriff „sitzt“ oder man die Sache „im Schlaf“ beherrscht.

Nach der Anschaffung neuer Ausrüstungen und Geräte muss ebenfalls eine Ausbildung an diesen Geräten erfolgen, bevor sie auf den Fahrzeugen verlastet werden und zum Einsatz kommen.

Nicht zuletzt unterliegt das Einsatzspektrum auch ständigen Änderungen, denen sich die Feuerwehr stellen muss. Im Film wurde kurz darauf eingegangen: Der „Neue“ hat einen Unterricht über Gefahrgut gehalten. Grund für den Unterricht war der Einsatz bei einem PKW-Unfall mit einem gasbetriebenen Fahrzeug.

Eine weitere Quelle zur fachlichen Qualifikation sind Einsatznachbesprechungen, die bei vielen Feuerwehren zur Selbstverständlichkeit geworden sind. Zu Beginn gehört vielleicht etwas Mut dazu, offen über die eigenen Fehler zu sprechen, obwohl alles doch „so gut gelaufen“ ist. Dem ist entgegen zu halten, dass das Lernen aus eigenen Fehlern sehr wirkungsvoll ist und sich tief in das Gedächtnis einprägt.

Zur fachlichen Eignung gehören, wie schon zitiert, auch Kenntnisse über die Unfallverhütungsvorschriften und die Gefahren des Feuerwehrdienstes. Unfälle sind immer ein Zeichen dafür, dass Gefahren vorhanden waren oder gar noch sind. Sonst wäre es nicht zu einem Unfall gekommen. Unfalluntersuchungen klären nicht nur die Ursachen, die zum Unfall führten, sondern ihnen können wertvolle Informationen entnommen werden. Aus Unfällen lernen ist eine alte, teils schmerzliche Weisheit, die noch heute Gültigkeit hat. Die Ergebnisse aus Unfalluntersuchungen sind zu nutzen, um in Zukunft derartigen Ereignissen vorzubeugen.

## Stressfaktoren

- **Einsatzstress**



**Film**

- **Helfen trotz Gefahren**



**Film**

- **Konflikte in der Feuerwehr**



**Film**

- **Private Konflikte**



**Film**

## 9. Stressfaktoren

In diesem Abschnitt geht es weder um eine umfassende psychologische Abhandlung dieses Themas noch um die Definition des Begriffs „Stress“, der umgangssprachlich oft falsch verwendet wird. Es soll nur kurz aufgezeigt werden, dass es belastende Konflikte und Situationen gibt, die bestimmte Reaktionen bewirken und das Handeln beeinflussen. Auf Stressfaktoren beim Einsatz wird detaillierter eingegangen.

Wenn der Kopf z.B. wegen schwerwiegender privater Probleme nicht „frei“ ist, kann es zu Verhaltensweisen kommen, die sich unmittelbar auf die Sicherheit auswirken und im Nachhinein oft nicht erklärbar sind, z.B. Überaktivität, erhöhte Risikobereitschaft oder auch Passivität.

Im Film werden vier Themenbereiche dargestellt, die von den Teilnehmern zu „entdecken“ sind:

- Einsatzstress
- Helfen wollen trotz großer Gefahren
- Konflikte in der Feuerwehr
- Private Konflikte

Im Einsatz gibt es zahlreiche Stressfaktoren. Wer sich darauf bereits im Vorfeld einstellt, ist weniger überrascht oder schockiert und damit belastbarer. Außerdem ist das Risiko, körperlichen oder seelischen Schaden zu nehmen, geringer. Die folgende Liste möglicher Stressfaktoren gibt einen Überblick.

Abhängig vom Teilnehmerkreis kann gemeinsam überlegt werden, welche Stressfaktoren es gibt, wie man sich auf die zu erwartenden Belastungen vorbereiten und ihnen im Einsatz begegnen kann und welche Nachbereitung ggf. angemessen wäre. Es bietet sich dabei an, vergangene Einsätze unter diesen Fragestellungen aufzuarbeiten.

## **Mögliche Stressfaktoren sind:**

- Nächtliche Einsätze
- Probleme durch hohes Verkehrsaufkommen, Unzugänglichkeit der Einsatzstelle oder unüberlegte Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf Straßen und Wegen
- Orientierungsprobleme in unbekanntem Objekten oder Gegenden, Größe und Unübersichtlichkeit der Einsatzstelle
- Schlechte Sichtverhältnisse durch Rauch, Dunkelheit, Nebel
- Kommunikationsprobleme, z.B. im Funkverkehr oder durch fremde Sprachen
- Aufregung
- Schreie, Lärm, Gerüche, extreme Temperaturen
- Anblick von Schwerverletzten, Verstümmelten, Toten, Verbrannten
- Einsätze, bei denen Kinder, Familienangehörige, Freunde oder Kameraden betroffen sind
- Lebensgefahr für die Einsatzkräfte, schwere Verletzung oder Tod von Helfern
- Verschüttete oder eingeklemmte Menschen, deren Rettung lange dauert oder scheitert
- Zwang, Verletzte verlassen zu müssen
- Versagende oder unzureichende Einsatzgeräte und -mittel
- Intellektuelle, psychische oder körperliche Überforderung
- Handlungs-, Bedienungsfehler, taktische Fehlentscheidungen, Kompetenzgerangel
- Eskalation der Einsatzlage
- Gaffer und aufdringliche Medienberichterstatler
- Probleme mit Unfallverursachern, Zeugen, Angehörigen von Verletzten oder Toten
- Häufung belastender Einsätze in kurzer Zeit

- In den Einsatz mitgebrachte eigene Probleme, z.B. private oder berufliche, unverarbeitete Einsätze

Bestimmte Anzeichen deuten darauf hin, dass ein Einsatz sehr belastend ist oder war und möglicherweise nicht verarbeitet werden konnte. Wer diese Anzeichen bei sich oder anderen erkennt, kann frühzeitig für eine qualifizierte Hilfe sorgen und so in vielen Fällen verhindern, dass sich aus einem Einsatzerlebnis eine Krankheit entwickelt. Niemand, der eines oder mehrere dieser Stressanzeichen bei sich bemerkt, muss von vornherein befürchten, bereits physisch oder psychisch krank zu sein. Wer sich körperlich überfordert, bekommt einen Muskelkater - und bei zuviel Stress kann es einen „seelischen Muskelkater“ geben. Wie bei der körperlichen Überforderung ist bei der seelischen entscheidend, die Regeneration für den Erhalt der Gesundheit zu ermöglichen.

Beispiele von Stress-Reaktionen im Einsatz oder in der Zeit unmittelbar danach:

### **Körperlich:**

Starkes Schwitzen, Muskelzittern, Shrug-Bewegungen (unkontrollierte Bewegungen von Gliedmaßen), Veränderung von Gesichtsfarbe oder Tonfall, hohe Alarmbereitschaft mit ggf. extremer Zunahme von Puls und Atemfrequenz, Magenschmerzen, Übelkeit, generell psychosomatische Beschwerden, Sprachprobleme, Kopfschmerzen, Ein- oder Durchschlafstörungen, Erschöpfungszustände

### **Emotional:**

Trauer, Mitleid, Schuldgefühle (z. B. bei - warum auch immer - unzureichenden Hilfsmaßnahmen), Aggression, Angst, Furcht vor der Zukunft oder ähnlichen Einsätzen, generelles Gefühl der Überforderung und Hilflosigkeit

## **Kognitiv:**

Stark verunsichernde abrupte Konfrontation mit eigener und fremder Sterblichkeit und Verwundbarkeit, drängende Suche nach Schuld oder Ursache eines extrem belastenden Geschehens, reduzierte Entscheidungsfähigkeit und Gedächtnisleistung, Unfähigkeit zum Nachvollzug einfacherer Zusammenhänge, „Abschalten“ der rational steuernden Systeme bis hin zur Vernachlässigung des Selbstschutzes.

## **Verhaltensbezogen:**

Zurückziehen auf kindlich-passive Verhaltensweisen, unruhige Überaktivität oder Rückzug in die Passivität, ggf. völliger Verlust der Kontrolle, übertriebene Empfindlichkeit oder Härte sich selbst oder anderen gegenüber, verminderte Belastbarkeit, plötzlicher Rückgriff auf religiöse Rituale, veränderter Konsum z. B. von Nikotin oder Alkohol.

Wenn oben genannte Symptome gehäuft auftreten oder nicht innerhalb von ca. zwei Wochen abklingen, sollte man sich Hilfe holen, z. B. bei Menschen des eigenen Vertrauens oder Seelsorgern und Psychologen.

## 10. Zusammenfassung

In diesem Medienpaket wurden Grundlagen der Unfallverhütung behandelt, die in der Basis-UJV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und der UJV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) beschrieben sind. Entscheidend für den Erfolg bei der Unfallverhütung sind nicht allein die körperliche und fachliche Eignung der Feuerwehrangehörigen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation, d.h. die klare Abgrenzung und Festlegung der Verantwortlichkeiten, tragen ebenfalls zur Prävention bei.

# 11. Anhang

Die DVD, die auch den Text dieses Heftes im pdf-Format umfasst, hat folgende Menüstruktur:



Seit 1989 sind von der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen folgende Medienpakete, aufgelistet in der Reihenfolge ihres Erscheinens, herausgegeben worden:

1. „Wasserförderung I“
2. „Atemschutz im Löscheinsatz“
3. „UVV Feuerwehren“
4. „Gefährliche Stoffe und Güter I“
5. „Wasserförderung II“
6. „Technische Hilfeleistung I“
7. „Technische Hilfeleistung II“
8. „Fit For Fire“ (Sport in der Feuerwehr)
9. „Fit For Fire In The Future“ (Sport in der Jugendfeuerwehr)
10. „Sicher zu Einsatz und Übung“
11. „Brandgefährlich“ (Einsätze mit Atemschutzgeräten)
12. „Jugendfeuerwehr I - Fahrten und Lager“
13. „Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst“
14. „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“
15. „Grundsätze der Prävention“  
(Grundlagen der Unfallverhütung)

